

# Digitaler Kontaktpunkt für Recht und Ethik im Forschungsdatenmanagement

## Forschungsdatenmanagement in Kooperationen

Sind an einem Forschungsprojekt mehrere Personen, Einrichtungen oder Institutionen beteiligt, sollten verschiedene Fragen zum Umgang mit Forschungsdaten möglichst frühzeitig geklärt werden, z.B. wem gemeinsam geschaffene urheberrechtliche Werke gehören, oder wer für die Datenverarbeitung datenschutzrechtlich verantwortlich ist.

In einem gemeinsamen Datenmanagementplan legen die Projektpartner Vorgaben für gutes Forschungsdatenmanagement sowie die gemeinsame und arbeitsteilige Erhebung, Verarbeitung der Forschungsdaten und ggf. ihre Verwertung und Veröffentlichung fest.

Besteht eine gemeinsame Urheberschaft, betrifft die Zusammenarbeit Aspekte der Geheimhaltung, der praktischen Anwendung oder besteht Dual Use-Potential, sollte die Vereinbarung in Form eines Kooperationsvertrages getroffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn für die beteiligten Einrichtungen verschiedene Rechtsgrundlagen etwa im Urheber- oder Datenschutzrecht gelten, so wie es bei internationalen Kooperationen der Fall ist. Kooperationsverträge müssen jeweils im Einzelfall juristisch geprüft und festgelegt werden.

### Miturheberschaft in Kooperationsprojekten

Entstehen in einem Forschungsprojekt, das von mehreren Personen konzipiert und durchgeführt wird, urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten, kann das Urheberrecht den Forschenden gemeinschaftlich zustehen. Damit eine solche Miturheberschaft nach § 8 UrhG vorliegt, muss das Werk „gemeinsam geschaffen“ und so gestaltet sein, dass sich die einzelnen Anteile nicht gesondert verwerten lassen. Ein gemeinsames Schaffen liegt insbesondere vor, wenn gleichrangige Wissenschaftler\*innen das Projekt gemeinschaftlich konzipieren und durchführen.

Liegt eine Miturheberschaft mehrerer Forschender vor, stehen Nutzung und Verwertung des Werks den Forschenden nur gemeinschaftlich zu und müssen in der Regel einstimmig entschieden werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.

Sollen die Rechtsfolgen einer Miturheberschaft vermieden werden, können sich die Miturheber\*innen vertraglich auf eine andere Regelung einigen. Ein\*e Miturheber\*in kann auch auf seinen\*ihrn Anteil an den Verwertungsrechten verzichten (§ 8 Abs. 4 UrhG).

## Nutzungsrechte in Forschungskooperationen

Die Nutzungsrechte an den Daten und Ergebnissen eines kooperativen Projekts sollten unbedingt schriftlich geregelt werden (vgl. Leitlinie 10, DFG-Kodex).

Festzuhalten ist, wer auf welche Daten, Informationen und Systeme welchen Zugriff für den Zeitraum des Forschungsprojektes und in Form von Veröffentlichungen auch darüber hinaus erhalten soll. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang auch Klarheit über etwaige Gegenleistungen geschaffen und schriftlich festgehalten werden.

## Datenschutz in Forschungskooperationen

Werden im gemeinsamen Projekt oder in einem Teilprojekt personenbezogene Daten verarbeitet, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Auch hier sollte das ggf. arbeitsteilige Vorgehen schriftlich festgehalten werden, insbesondere wo welche Daten aufbewahrt werden, welche Verarbeitungen in der Verantwortung welches Forschungspartners liegen und wie für mögliche Veröffentlichungen zu verfahren ist.

## Relevante Rechtstexte und Leitlinien

- Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG):  
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): [https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) / General Data Protection Regulation:  
<http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04>
- DFG: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) / Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct:  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3923601>
- Urheberrechtsgesetz (UrhG): <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

## Literatur und Links

- Baumann, Paul, Philipp Krahn und Anne Lauber-Rönsberg (2018): Gutachten zu den rechtlichen Aspekten des Forschungsdatenmanagements im Rahmen des DataJus-Projektes. Kurzfassung. URL: [https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/ifbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus\\_Zusammenfassung\\_Gutachten\\_12-07-18.pdf](https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/ifbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf) (zuletzt geprüft: 29.08.2025).

Für die Website zu Kooperationen und Forschungsdatenmanagement siehe:

<https://fdm-bb.de/rechtlich-ethischer-kontaktpunkt/rechtliche-aspekte-im-fdm/kooperationen/>